

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

N^{ro}. 61.

Samstag, den 6. Dezember 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzentwurfe über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

(Vom 1. Dezember 1851).

Lit.

Indem wir Ihnen einen Gesetzentwurf über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten des Bundes vorlegen, sehen wir uns veranlaßt, denselben mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Ungeachtet ein solches Gesetz schon durch einen Beschluß der h. Bundesversammlung vom 27. Nov. 1848

vorgelesen und verlangt wurde, so glaubten wir gleichwohl, es liege mehr im Interesse der Sache, über die ganz neuen Verhältnisse, welche in den Bereich eines solchen Gesetzes fallen müssen, einige Erfahrungen zu sammeln. Die Nothwendigkeit desselben ging aus den neuen Bundeseinrichtungen hervor, vermöge welcher statt der ehemaligen Vororte, welche mehr die Geschäfte zu leiten, als eine bestimmte gesetzliche Kompetenz auszuüben hatten, eine permanente Bundesvollziehungsbehörde und andere Beamtungen geschaffen wurden, welche in einem bestimmten Kantone ihren beständigen Wohnsitz nehmen sollten. Befäße nun der Bund ein besonderes, keinem Kanton angehörendes, gleichsam neutrales Gebiet, welches zum Domicil seiner Behörden bestimmt wäre, so würden die jetzt entstehenden Fragen sich von selbst lösen oder vielmehr wegfallen. Da dem aber nicht so ist, und die Bundesbehörden ihren Wohnsitz in einem bestimmten Kanton haben, so muß ihre rechtliche Stellung zu der Gesetzgebung und Landeshoheit dieses Kantons durch ein Bundesgesetz geordnet werden. Der Bund behielt sich dieses auch vor in dem oben erwähnten Beschlusse vom 27. Nov. 1848, und der Kanton Bern hat in Folge seiner Wahl zum Bundesstze durch Zuschrift seiner Regierung vom 13. Dec. 1848 erklärt, daß er sich jenem Beschlusse unbedingt unterziehe. Es verlangt der letztere die nöthigen politischen und polizeilichen Garantien für den Bund; es soll mithin dafür gesorgt werden, daß namentlich die obern Bundesbehörden in keiner Weise, sei es durch Gewaltthat Einzelner oder von Massen, sei es durch Einschreiten kantonaler Behörden gegen sie, ihrer amtlichen Wirksamkeit entzogen werde. Für gewöhnliche ruhige Zeiten dürften mehrere der vorgeschlagenen Bestimmungen überflüssig erscheinen, und wir verwahren uns daher gegen

die Auslegung, als ob durch dieses Gesetz ein Mißtrauen gegen die Regierungsgewalt oder die Jurisdiktion des Kantons des Bundesßizes oder irgend eines andern ausgesprochen werden solle. Man darf vielmehr nicht aus den Augen verlieren, daß ein solches Gesetz an und für sich exceptioneller Natur und besonders für Zeiten von Unruhen und politischen Agitationen bestimmt ist, in welchen es gewöhnlich zunächst darauf angelegt wird, mißbeliebige Behörden unschädlich zu machen, sei es durch physische Gewalt oder durch Maßregeln, welche die äußere Form eines gesetzlichen Einschreitens, z. B. eines Prozesses, tragen. In solchen Momenten ist die Macht der Umstände oft größer, als der gute Wille einzelner Personen oder selbst ganzer Behörden. Auf diesem Zweck und Gesichtspunkte beruht im Wesentlichen der mitfolgende Gesetzesvorschlag, über dessen Einzelheiten wir uns noch folgende Bemerkungen erlauben.

Für die Stellung der obersten Bundesbehörde, deren Mitglieder nur vorübergehend sich hier aufhalten, und welche im übrigen in jeder Beziehung ihr Domicil beibehalten, scheint es uns angemessen und für ihre freie Bewegung hinreichend zu bestimmen, daß dieselben während ihrer Amtsthätigkeit am Bundesßize ohne Ermächtigung der Behörde, der sie angehören, auf keine Weise strafrechtlich verfolgt werden dürfen, daß Verbrechen gegen sie der Gerichtsbarkeit des Bundes unterliegen, daß die Polizei in den Sitzungslokalen unter den Bundesbehörden steht und daß endlich in gefährlichen Zeiten die Versammlung in einem andern Kantone stattfinden kann. Dieselben Grundsätze müssen natürlich auch für den Bundesrath gelten, weil dieselben Motive obwalten. Allein wir glauben, wegen der beständigen Anwesenheit dieser Behörde am Bundesßiz müsse, um seine Unabhängigkeit zu sichern, ein

Schritt weiter gegangen und bestimmt werden, daß die Mitglieder des Bundesraths und der Kanzler in allen wesentlichen Beziehungen ihr ursprüngliches Domicil behalten und daher im Allgemeinen für ihre privatrechtlichen Verhältnisse unter der Hoheit ihrer Heimathskantone verbleiben. Dieses ist in Bezug auf ihr politisches Domicil bereits durch das Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes (Art. 2) festgestellt worden. Denn ein gesetzwidriger Druck bei allfälligen Bewegungen in ihrer Heimath kann sie wegen der Entfernung weniger erreichen, während sie durch diese Bestimmung gegen ähnliche Erscheinungen am Bundesfige geschützt werden. Von diesem Grundsatz glauben wir indeß diejenigen Ausnahmen machen zu sollen, welche entweder für den Zweck gar nicht erforderlich oder unausführbar sind, wie z. B. die indirekten Abgaben und die Rechtsverhältnisse, die auf allfälligem Grundbesitz beruhen.

Diese Bestimmungen dürften genügen, um das Rechtsverhältniß zum Kanton des Bundesfiges zu normiren und dem Buchstaben des Beschlusses vom 27. Nov. 1848 zu entsprechen. Allein es schien uns, daß der Zweck der Grundidee desselben nicht vollständig erreicht werde, wenn man sich auf den Kanton des Bundesfiges beschränke, und wir schlagen daher noch einige weitere, mit diesem Gegenstand zusammenhängende Bestimmungen vor, welche über diese Gränze hinausgehen und sich auch auf andere Kantone beziehen. Es sind folgende:

1) Ein gleicher Schutz, wie für die Bundesversammlung und den Bundesrath, ist offenbar auch nothwendig für das Bundesgericht und die Jury, wie für die eidg. Repräsentanten und Kommissarien. Denn es sind die nämlichen Gründe vorhanden, auch ihre amtliche Wirk-

samkeit sicher zu stellen gegen Eingriffe von Beamten oder Privaten. Da aber diese Wirksamkeit in allen Kantonen eintreten kann, so würde ein Gesetz nicht genügen, welches sich nur auf den Bundesort beziehen würde. Die Berechtigung des Bundes zu einer solchen Bestimmung beruht auf der Existenz und dem Wesen des Bundes selbst. Denn um seine verfassungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, bedarf er auch dieser Organe, deren amtliche Thätigkeit er zu schützen befugt sein muß.

2) Eine ähnliche Betrachtung führte ferner zu der Bestimmung, daß die eidg. Beamten und Angestellten an dem Orte ihrer Funktion nicht erst einer besondern Niederlassungsbewilligung bedürfen. Wenn der Organismus des Bundes keinen Hemmungen unterliegen soll, so kann es bei der Anstellung der Beamten nicht erst davon abhängen, ob die betreffenden Kantone denselben gestatten wollen oder nicht, ihren Wohnsitz daselbst aufzuschlagen. Eben so unangemessen würde es uns scheinen, wenn solche Beamte diese Befugniß erst mit gewissen Gebühren und Leistungen erkaufen müßten. Es versteht sich indeß, daß eine solche Befreiung da nicht eintritt, wo der Angestellte für andere Gewerbe der Niederlassung bedarf.

3) In Art. 7 wird vorgeschlagen, daß die eidgenössischen Fonds und diejenigen Vermögensobjekte, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, von den Kantonen nicht mit direkten Steuern belegt werden sollen. Wir glauben nämlich, die Eidgenossenschaft, als Rechtssubjekt, und ihre Vermögensmasse, könne nicht in der Weise unter die Hoheit der einzelnen Kantone gestellt werden, daß dieses Vermögen in Gefahr steht, durch beliebige, vielleicht progressive Steuergesetze derselben be-

deutenden Abbruch zu erleiden. Das Gesagte soll namentlich gelten von dem ganzen Kapitalvermögen, der Kasse und denjenigen Gegenständen, welche direkt für Bundeszwecke bestimmt sind. Dahin gehören z. B. alle Gebäude und andere Liegenschaften oder Materialien, welche zur Vertheidigung und zu militärischen Zwecken dienen, oder auch Post- und Zollgebäude u. dgl. Dagegen scheint es uns nicht nothwendig oder zweckmäßig und zum Theil sogar unausführbar, diesen Grundsatz auf die indirekten Steuern auszudehnen, z. B. Stempel-, Handänderungs-, Inscriptionsgebühren u. s. w. Auch dürfte von gewöhnlichen Liegenschaften, welche etwa durch Konkurs vorübergehend dem Bunde zufallen, die Grundsteuer zu bezahlen sein, wo sie besteht, und eben so im Allgemeinen die sogenannten Affekurranzsteuern von allen Gebäuden, da dieselben den Charakter einer speziellen Gegenleistung tragen.

4) Wir betrachten es ferner als eine nothwendige politische oder polizeiliche Garantie, daß die Kantone dem Bund für das ihnen anvertraute Eigenthum haften. Der Bund hat kein neutrales Gebiet, wohin er sein Vermögen bringen und wo er selbst es bewachen lassen kann; er muß es den Kantonen anvertrauen; er hat nicht nur keine stehenden Truppen, sondern mit Ausnahme einer Anzahl Gränzzollwächter, nicht einmal Polizeisoldaten. Es wird indeß vorgeschlagen, diese Verantwortlichkeit auf den Fall der Störung der öffentlichen Ordnung zu beschränken; denn nur für diesen Fall kann man den Kantonen billigerweise zumuthen, außerordentliche Maßregeln zum Schutze des Bundeseigenthums zu ergreifen. Auch schließt die Redaktion die Verantwortlichkeit für denjenigen Schaden aus, der allfällig durch Truppen anderer Kantone verübt würde. Der Artikel reducirt sich also auf die Verpflich-

tung, bei Bewegungen und Ausläufen in einem Kanton das Eigenthum des Bundes zu schützen.

Wir glaubten endlich, die Wirksamkeit dieses Gesetzes an den Zeitpunkt des 27. Nov. 1848 knüpfen zu sollen, weil der wesentliche Inhalt sich auf das Verhältniß zum Bundesstze bezieht, dieses Verhältniß aber seit jenem Zeitpunkt vertragsmäßig eingetreten ist und die Bestimmungen des Gesetzes nur eine Ausführung der in jenem Beschlusse vorbehaltenen Bedingungen der Uebertragung des Bundesstzes enthält, welche damals schon eventuell angenommen wurden. Hinsichtlich derjenigen Vorschriften, welche sich auf die übrigen Kantone beziehen, hat dieser Artikel keine praktische Bedeutung und es wird daher nicht eine rückwirkende Anwendung in Frage kommen.

Wir schließen diesen Bericht mit dem ehrerbietigen Gesuche, den Gesetzesvorschlag mit möglichster Beförderung und jedenfalls im Laufe dieser Sitzungsperiode vorzulegen, weil schon seit längerer Zeit mit der Regierung des hohen Standes Bern Anstände bestehen, deren Erledigung durch dieses Gesetz erzweckt werden muß.

Genehmigen Sie u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Ministerial-

Erklärung

wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Kommunalkassen fließenden Abfahrtsgelder in allen Ländern der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Folge mit dem Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft im gesandtschaftlichen Wege getroffenen Abrede, erklärt der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses, dann Präsident des Ministerrathes Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich im Namen der Regierung vorgedachter Majestät, daß von nun an der im Artikel III. des am 3. August 1804 zwischen

Erklärung

wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Kommunalkassen fließenden Abfahrtsgelder in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in allen Ländern der österreichischen Monarchie.

In Folge der mit Seiner kais. köntgl. apost. Majestät Minister-Präsidenten, Minister des Aeußern und des kais. Hauses im gesandtschaftlichen Wege getroffenen Abrede, erklärt der schweizerische Bundesrath, in Gemäßheit der von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 23. August v. J. hierzu erteilten speziellen Vollmacht, daß von nun an der im Artikel III. des am 3. August 1804 zwischen der schweizerischen Eidgenossen-

der kaiserlich österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf sämtliche Länder der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnten Freizügigkeitsvertrags enthaltene Vorbehalt, wegen Abnahme von Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgeldern, zu Gunsten einzelner Städte, Gemeinden oder Herrschaften, zwischen sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten sei, und demnach eine solche Abnahme nicht mehr stattfinden solle.

Zur Befräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem Unterzeichneten unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausge-

schaft und der kaiserlich österreichischen Regierung geschlossenen und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf die gesammte Eidgenossenschaft und sämtliche Länder der österreichischen Monarchie ausgedehnten Freizügigkeitsvertrages enthaltenen Vorbehalt, wegen Abnahme von Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgeldern, zu Gunsten einzelner Städte, Gemeinden oder Herrschaften, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten sei, und demnach eine solche Abnahme nicht mehr stattfinden solle.

Zur Befräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung vom schweizerischen Bundesrathe, unter Beidrückung des amtlichen Sie-

fertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Präsidenten des schweizerischen Bundesrathes und dem Kanzler der Eidgenossenschaft zu fertigende Erklärung ausgetauscht worden, in den gegenseitigen Ländern durch öffentliche Kundmachung Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Wien, den 14. Nov. 1851.

Seiner kais. kön. ap. Majestät Minister-Präsident, Minister des Aeußern und des kais. Hauses.

(L. S.)

F. Schwarzenberg.

gels ausgefertigt worden und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von Seiner kais. königl. apost. Majestät Minister-Präsidenten, Minister des Aeußern und des kais. Hauses zu fertigende Erklärung ausgetauscht worden sein wird, in den gegenseitigen Ländern durch öffentliche Kundmachung Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Bern, den sechsundzwanzigsten November des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und ein und fünfzig.

(26. November 1851.)

Namens des schweiz. Bundesrathes
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(L. S.) **Schieß.**

Vorstehende Erklärungen sind unterm 1. Dez. 1851 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten, dem Herrn Grafen Karniakt, interimistischer k. k. Geschäftsträger in der Schweiz, und Herrn Schieß, Kanzler der Eidgenossenschaft, in Bern ausgetauscht worden.

E n t w u r f.

Beschluß der Bundesversammlung, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 und im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, in Folge Einführung des neuen Münzfußes.

(Durchberathen vom Bundesrathe am 27. November;
ausgetheilt den 6. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 23 des Bundesgesetzes, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit der durch die beiden Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 eingeführten Münzreform, werden die im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845, und im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 enthaltenen Ansätze, betreffend die Besoldungen und

Bergütungen im eidgenössischen Militärdienst, in neue Währung umgeschrieben, und demgemäß die betreffenden Paragraphen und Besoldungstafeln abgeändert, wie folgt:

I. Abänderungen im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(§. 66, erstes Lemma.)

Das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung ist:

für ein Trainpferd . . .	Fr. 600 n. W.
„ „ Reitpferd . . .	„ 720 „
„ „ Offizierspferd . .	„ 900 „

(§. 97, zweites Lemma.)

Bei Aufstellung von Truppen für einen eidgenössischen Feldzug liegt den Kantonen ob, auf eidgenössische Rechnung einen Vorschuß

von Fr. 5000 n. W. für ein Infanteriebataillon von sechs Kompagnien,
 „ „ 900 „ für eine Artilleriebatterie,
 „ „ 750 „ für jede andere Kompagnie zu machen, unter Anzeige an das eidgenössische Kriegskommissariat.

(§. 101, erstes Lemma.)

Nach zwei Monaten effektiven eidgenössischen Dienstes eines Korps erhält jeder Militär vom Feldweibel abwärts eine tägliche De komptezulage von sieben Rappen n. W. (§. 115).

(§. 102, zweites Lemma.)

Der Sold wird den Militärs für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes in dem Spital, nach ihrem Austritt aus demselben, unter Abzug eines Dritttheils für die Offiziere, 30 Rappen n. W. für die Unteroffiziere und

15 Rappen n. W. für die Korporale und Gemeinen, ohne Unterschied der Waffengattung, nachträglich vergütet.

(§. 115.)

Bei allen eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Dekompte eingeführt, d. h. es wird dem Mann täglich 15 Rappen n. W. von seinem Sold zum Unterhalt der Kleidung u. s. w. innebehalten.

Die nach Verfluß von zwei Dienstmonaten der sämtlichen Mannschaft bewilligte Solbzulage von 7 Rappen wird ebenfalls zum Dekompte gerechnet.

(§. 123, erstes Lemma.)

Zum Unterhalt der Reitequipirung wird für jeden Kavalleristen und jeden berittenen Artilleristen, vom Feldweibel abwärts, eine tägliche Vergütung von 5 Rappen n. W. bezahlt, die auf einem besondern Etat mit der Monatsrechnung dem Oberkriegskommissariate verrechnet wird.

(§. 125.)

Es liegt jedem Korps ob, für den Unterhalt der Pferdegeschirre zu sorgen, das heißt: alle, sowohl kleine als große Reparaturen derselben zu bestreiten, gegen eine Vergütung von 7 Rappen n. W. für jeden Pferddienstag.

(§. 128, zweites Lemma.)

Jedes Korps erhält von der eidgenössischen Kriegskasse für den Beschlag aller ihm zugetheilten Pferde, Offizierspferde inbegriffen, eine Vergütung von

10 Rappen n. W. für ein Reitpferd,

12 " " für ein Zugpferd oder Packpferd

für jeden Dienstag.

(§. 130, erstes und zweites Lemma.)

Der Chef des Korps übergibt dem Beschlagsunter-

nehmer den Betrag der erwähnten Vergütung je nach Bedürfniß, jedoch unter Zurückbehaltung von wenigstens 45 Rappen n. W. per Pferd im Monat.

Dieser Abzug findet statt, bis sich dadurch eine Masse von wenigstens 120 Franken n. W. für jede Dragonerkompagnie und für andere Korps mehr oder weniger nach Verhältniß ihrer Pferdezahl gebildet hat.

(§. 131, erstes und zweites Lemma.)

Zu gutem Unterhalt und Reparatur der Waffen, Trommeln, Lederzeug, Waidsäcke, Fraterbulgen u. dgl. erhält jede Kompagnie monatlich von der eidgenössischen Kriegskasse eine für jede Waffenart besonders bestimmte Vergütung.

Dieselbe besteht aus :

60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für jeden Mann eines mit Flinten bewaffneten Korps ;

75 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen Scharfschützen ;

60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen berittenen Artilleristen, und für einen Kavalleristen für Pistolen und Säbel.

(§. 134.)

Die Reparaturen und der Unterhalt des Seilwerkes, Lederzeuges, alle Schmied- und Schlosserarbeiten an Laffeten, Wagen u. s. w., so wie die Anschaffung der nöthigen Wagenschmiere fallen den Korps zur Last, gegen eine Vergütung, die nach Verhältniß der Zahl der ihnen zugetheilten Kriegsfuhrwerke auf einen dem Oberkriegskommissariate monatlich einzureichenden spezifizirten Etat bezahlt wird.

Diese Vergütung wird berechnet:

Für 100 Dienstage:

Für jedes Fuhrwerk mit eisernen, ° mit hölzernen Achsen.

a. In der Linie:

1) Den Batterien und für jede Laffete mit Proze, jeden Artilleriekaiffon, jeden Müßwagen, jede Feldschmiede und Batteriefourgon 840 Rp.n.W., 1500 Rp. n.W.

für jedes andere Kriegsfuhrwerk, das der Batterie zugetheilt ist 500 " " , 970 " "

2) den Infanterieba- taillonen und Genie- und Scharfschützenkompagnien, für jeden Infanteriekaiffon, Fourgon, Cappeur- wagen oder vierräderigen Munitionswagen 580 " " , 1040 " "

b. In den Divisionsparks:

für jedes Kriegsfuhr- werk 430 " " , 900 " "

(§. 159, zweites Lemma.)

Bei den Uebungen der Scharfschützen im Zielschießen werden die Schießgaben der zu diesem Ende aus den von der Besoldung täglich innebehaltenen 4 Rappen n. W. per Mann gebildeten Masse enthoben (§. 96).

(§. 184, zweites und drittes Lemma.)

Der Betrag der Mundportion wird auf 60 Rappen n. W. in der Regel bestimmt. Für Fälle außer-

ordentlicher und allgemeiner Theuerung jedoch ist der Bundesrath bevollmächtigt, eine billige Zulage berechnen und ausbezahlen zu lassen.

Der Betrag der Pferde ration ist auf 150 Rappen n. W. in der Regel bestimmt.

(185, erstes Lemma.)

Wenn die Offiziere weder vom Quartierträger genährt worden sind, noch ihre Portionen und Rationen in natura bezogen haben, so wird ihnen der Werth des Nichtbezogenen zu 60 Rappen n. W. für die Mundportion und 150 Rappen n. W. für die Pferde ration in Geld vergütet.

(§. 189, erstes Lemma.)

Einzelne reisende Militärs, vom Adjutantunteroffizier abwärts (§. 162), haben auf ihrem Marsch keinen Anspruch auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld von 90 Rappen n. W. für den Marschtag. Falls der Reisende ein oder mehrere Dienstpferde mit sich führt, so wird ihm jede Foudration ebenfalls in Geld zu 150 Rappen n. W. auf den Tag vergütet.

(§. 207, erstes Lemma.)

Die Gutscheine für Fuhrleistungen werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarif bezahlt:

für jedes Pferd	.	.	90 Rappen n. W.
„ jeden Fuhrknecht	.	45	„ „ „
„ „ Wagen	.	15	„ „ „

für die Stunde Weges, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.

(§. 213.)

Einzelne Offiziere, die ohne Truppen von einem Korps zu einem andern, von Hause zum Korps oder zurückreisen, haben keinen Anspruch auf Requisitionen

führen, sondern der Transport ihres Gepäcks wird ihnen vom Oberkriegskommissariat mit 30 Rappen n. W. per Zentner (neues Schweizergewicht) und per Schweizerstunde Weges mit Ausründung der geringern Fraktionen auf je einen Viertelszentner und in dem ihnen durch die Vorschritt des Gewichts des Gepäcks bewilligten Maße, nämlich:

bis auf 25 Pfund 7 Rappen n. W.

von 26 bis 50 " 15 " " "

u. s. w. vergütet, (Vorschrift über das Gewicht des Gepäcks vom 27. Weinmonat 1846). Die dießfälligen Reklamationen werden von dem Korps mit den Monatsrechnungen eingesandt.

Urlaubgänger, Ablösende und Abgelöste haben auf diese Vergütung keinen Anspruch.

(§. 215, zweites Lemma.)

Die Gutscheine für Träger in Berggegenden werden zu 70 Rappen neue Währung, ohne Rückweg, und für die Schneebrecher nach den örtlichen Taxen vom Oberkriegskommissariat eingelöst.

(§. 218, zweites Lemma.)

Auf die Gutscheine für Transportschiffe auf Seen bezahlt das Oberkriegskommissariat folgende Vergütung: für Schiffe von mehr als 25 Mann, 60 Rappen n. W.

" " " 25 Mann und darunter, 45 Rappen n. W. für jeden Schiffmann 60 Rappen n. W. per Schweizerstunde ohne Rückkehr.

(§. 220, drittes Lemma.)

Bei Fahrten von Dampfschiffen und damit verbundenen Schleppschiffen leistet das eidgenössische Kriegskommissariat gegen Gutscheine folgende Vergütungen:

a. von jedem Mann für die Stunde Entfernung:

- 1) Bei einem Transport bis auf 100 Mann, 15 Rp. n. W.
- 2) " " " von 101 bis 200 " 12 " " "
- 3) " " " " 201 " 400 " 9 " " "
- 4) " " " " 401 " 600 " 6 " " "
- 5) " " " " 601 " 1000 " 4 " " "
- 6) " " " von 1001 Mann und darüber
3 Rappen n. W.

Bewaffnung und Gepäk, so ein Korps mitführt, inbegriffen.

b. Von einem Pferd für die Stunde, 60 Rappen n. W.

c. Für ein zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde . 60 " " "

d. Für ein mehr als zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde 120 " " "

(Das letzte Alinea: „Bei ordinären Fahrten u. s. w. fällt weg).

(§. 233, zweites Lemma.)

Wenn Quartiermeister oder Hauptleute vom Oberkriegskommissariat im Einverständnis mit dem Truppenkommando angewiesen werden, nicht nur für ihr eigenes, sondern auch für andere in der Nähe liegende Korps die Gelder in einiger Entfernung von ihren Standquartieren abzuholen, so erhalten sie für den Transport derselben eine Vergütung von 150 Rappen n. W. für die Stunde Weges, nach der Entfernung des Orts ihres Stabsquartiers bis zum Orte des Inkasso, und ohne Zuzählung des Rückweges, berechnet. Sie sind dagegen zu keinen Fuhrleistungsrequisitionen berechtigt.

(§. 240, erstes Lemma.)

Für Schreibmaterialien und Beleuchtung der Büreaux erhält:

- 1) Jedes Infanteriebataillon, wenn es sechs Kompagnien zählt, eine bestimmte monatliche Vergütung von 30 Franken n. W.,

wovon 12 Franken dem Stab, und

3 „ jeder Kompagnie zukommen.

Hat hingegen das Bataillon eine mindere Zahl von Kompagnien, so wird die Vergütung in dem angegebenen Verhältniß von 3 Franken für jede Kompagnie, die es weniger besitzt, vermindert.

- 2) Jede bespannte Artilleriekompagnie, so wie jeder
Parkkommandant 12 Frk. n. W.
- 3) Jede Kavalleriekompagnie, wenn sie
den Ordonnanzdienst versieht 6 Frk. n. W.
- 4) Jede Genie, unbespannte Artillerie-,
Scharfschützen- und Kavalleriekompagnie im Felddienste 3 „ „ „

(§. 263, erstes Lemma.)

Die Postkontroleurs erhalten für Sold und Verpflegung ein Taggeld von 140 Rappen, die Postläufer ein Wartgeld von 70 Rappen per Tag und für jeden Gang 60 Rappen für jede Stunde Weges, ohne Rückweg. Sie sind daher u. s. w.

II. Abänderungen im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation.

(Art. 85, erstes und zweites Lemma.)

Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18. vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich

eine Zulage von 7 Rappen n. W. Abweichungen u. s. w.

(Die in neue Währung umgeschriebenen Besoldungstafeln sind im Anhang zu gegenwärtigem Dekret enthalten.)

Art. 2. Gegenwärtiges Dekret tritt mit . . . in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dickfälligen Vollziehung beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räten vorzulegen beschlossen,

Bern, den 27. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Tafel 10.

Besoldungsetat des eidgenössischen Stabes.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Rappen.		
Oberbefehlshaber, täglich . . .	60	—	8	8
Chef des Generalstabes . . .	24	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes	18	—	3	4
Oberstlieutenant	14	—	3	3
Major	10	—	2	2
Hauptmann	8	—	2	2
Oberlieutenant	6	—	2	2
Erster Unterlieutenant	5	—	2	2
Zweiter Unterlieutenant	4	50	2	2
Stabssekretär	3	—	1	—

*) Bemerkungen.

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von 35 Franken, 4 Mundportionen und 4 Fouragerationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von 6 Franken.

Tafel 11.

Befoldungsetat der Beamten des Justizstabes,
des Kommissariatsstabes und des Gesundheits-
stabes.

Rang.	Gold.		Mundportionen.	Jouragerationen.
	Franken.	Thalern.		
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang	18	—	2	—
Justizbeamter mit Oberstlieutenantsrang	14	—	2	—
Justizbeamter mit Majorsrang	10	—	2	—
Justizbeamter mit Hauptmanns- rang	8	—	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	18	—	2	2
Kriegskommissariatsbeamter:				
der I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang	14	—	2	2
der II. Klasse mit Majorsrang	10	—	2	2
der III. Klasse mit Hauptmanns- rang	8	—	2	1
der IV. Klasse mit Oberstlieutenantsrang	6	—	2	1
der V. Klasse mit erstem Unter- lieutenantsrang	5	—	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	18	—	2	2
Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang	14	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorsrang	10	—	2	2

Rang.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Rappen.		
Stabsarzt	8	—	2	1
Stabsapotheker	8	—	2	1
Oberpferdarzt	8	—	2	2
Stabspferdarzt mit Oberlieutenantsrang	6	—	2	1
Stabspferdarzt mit erstem Unterlieutenantsrang	5	—	2	1

Bemerkungen zu Tafel 11.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fouragerationen, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorrang hat, so bezieht er den seinem Rang entsprechenden Sold.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Souragerationen.
	Franken.	Stappen.		
Hauptmann, täglich	6	50	2	1
Oberlieutenant	4	60	1	—
Erster Unterlieutenant	3	75	1	—
Zweiter Unterlieutenant	3	20	1	—
Arzt, mit Oberlieutenantßrang	4	60	1	—
Feldweibel	1	30	1	—
Fourier	1	—	1	—
Wachtmeister	—	90	1	—
Korporal	—	70	1	—
Frater	—	70	1	—
Lambour	—	60	1	—
Sappeur, Pontonnier	—	50	1	—

Tafel 13.

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Souragerationen.
	Granten.	Rappen.		
Hauptmann, täglich	6	50	2	1
Oberlieutenant	4	60	1	1
Erster Unterlieutenant	3	75	1	1
Zweiter Unterlieutenant	3	20	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	4	60	1	1
Pferdarzt, mit zweitem Unter-				
lieutenantsrang	3	20	1	1
Adjutantunteroffizier	2	20	1	—
Feldweibel	1	30	1	—
Fourier	1	—	1	—
Trainwachtmeister	1	—	1	1
Kanonierwachtmeister	—	90	1	—
Oberfeuerwerker	1	—	1	—
Kanonierkorporal	—	70	1	—
Trainkorporal	—	70	1	—
Feuerwerker	—	60	1	—
Kanoniergefreiter	—	60	1	—
Traingefreiter	—	60	1	—
Frater	—	70	1	—
Hufschmied, als Gefreiter	—	70	1	—
Hufschmied	—	65	1	—
Schlosser	—	65	1	—
Wagner	—	65	1	—
Sattler	—	65	1	—
Trompeter	—	60	1	—
Tambour	—	60	1	—
Kanonier oder Parksoldat	—	50	1	—
Trainsoldat	—	50	1	—

Bemerkungen zu Tafel 13.

1) Die Hauptleute der bespannten Batterien erhalten zwei Fouragerationen.

2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.

3) Die Besoldung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

Besoldungsetat einer Kompagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Granten.	Rappen.		
Hauptmann, täglich	6	50	2	3
Oberlieutenant	4	60	2	2
Erster Unterlieutenant	4	—	2	2
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantstrang	3	20	1	1
Feldweibel	1	50	1	1
Fourier	1	20	1	1
Wachtmeister	1	10	1	1
Korporal	—	95	1	1
Frater	—	95	1	1
Hufschmied	—	80	1	1
Sattler	—	80	1	1
Trompeter	—	90	1	1
Reiter	—	80	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompanie.

Grade.	Sold.		Mundportionen.
	Franken.	Reppen.	
Hauptmann, täglich	5	75	2
Oberlieutenant	4	—	1
Erster Unterlieutenant	3	30	1
Zweiter Unterlieutenant	2	90	1
Feldweibel	1	20	1
Fourier	—	95	1
Wachtmeister	—	80	1
Korporal	—	65	1
Frater	—	65	1
Büchsen Schmied	—	65	1
Trompeter	—	50	1
Scharfschütz	—	50	1

Tafel 16.

Besoldungsetat des großen und kleinen Stabes
eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Kranke.	Kappen.		
Kommandant, täglich . . .	12	—	3	2
Major	9	—	2	2
Adjutantmajor, nach seinem Grad ¹⁾	—	—	—	—
Quartiermeister, nach seinem Grad ¹⁾	—	—	—	—
Fahnenträger, nach seinem Grad	—	—	—	—
Feldprediger, mit Hauptmanns- rang	5	75	2	—
Bataillonsarzt, mit Haupt- mannsrank	5	75	2	1
Unterarzt, mit erstem Unter- lieutenantsrang	3	60	1	—
Adjutantunteroffizier ²⁾ . . .	2	20	1	—
Stabsfourier	1	50	1	—
Lambourmajor	1	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	70	1	—
Wagenmeister	—	70	1	—
Büchsenmacher ³⁾	—	70	1	—
Schneidermeister	—	60	1	—
Schustermeister	—	60	1	—
Provost	—	45	1	—

Bemerkungen.

1) Der Adjutantmajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.

2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

3) Die Büchschenschniede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Kompagnie Infanterie.

Grade.	Sold.		Mundportionen.
	Franken.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	5	75	2
Oberlieutenant	4	—	1
Erster Unterlieutenant	3	30	1
Zweiter Unterlieutenant	2	90	1
Feldweibel	1	10	1
Fourier	—	90	1
Wachtmeister	—	70	1
Korporal *)	—	60	1
Frater	—	60	1
Zimmermann	—	45	1
Lambour oder Trompeter	—	50	1
Jäger oder Füsilier	—	45	1

Bemerkung.

Der Lambour und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 65 Rappen.

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stelle.	Sold.		Mundportionen.
	Kranfen.	Kappen.	
Ambulancenarzt erster Klasse, mit Hauptmannsrank	8	—	2
Ambulancenarzt zweiter Klasse, mit Oberlieutenantsrank	5	75	1
Apotheker	5	50	1
Ambulancenarzt dritter Klasse, mit erstem Unterlieutenantsrank .	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweitem Unterlieutenantsrank	4	20	1
Krankenwärter erster Klasse *) . .	1	50	1
Krankenwärter zweiter Klasse . .	—	90	1
Ambulancen-Defonom, mit zweitem Unterlieutenantsrank *)	2	90	1

Bemerkung.

Die Ambulancenärzte erster Klasse erhalten Fouragerationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

**Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum
Gesezentwurfe über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der
Eidgenossenschaft. (Vom 1. Dezember 1851).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1851
Date	
Data	
Seite	247-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.